

**Bundesgesetz
über die Transplantation von Organen,
Geweben und Zellen
(Transplantationsgesetz)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt», durch «BAG» ersetzt.

Art. 3 Bst. d

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung können erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen.

Art. 10 Vorbereitende medizinische Massnahmen

¹ Medizinische Massnahmen, die ausschliesslich der Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen dienen, dürfen vor dem Tod der spendenden Person nur vorgenommen werden, wenn diese umfassend informiert worden ist und frei zugestimmt hat.

² Ist die spendende Person urteilsunfähig und liegt von ihr keine Zustimmung vor, so können Massnahmen nach Absatz 1 vorgenommen werden, wenn die nächsten Angehörigen diesen zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der spendenden Person zu beachten.

¹ BBI 2013 2317

² SR 810.21

³ Lässt sich der mutmassliche Wille der spendenden Person nicht eruieren, so können die nächsten Angehörigen Massnahmen nach Absatz 1 zustimmen, wenn diese:

- a. für eine erfolgreiche Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen unerlässlich sind; und
- b. für die spendende Person nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind.

⁴ Die nächsten Angehörigen können Massnahmen nach Absatz 1 zustimmen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.

⁵ Massnahmen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn die spendende Person urteilsunfähig ist und keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar sind.

⁶ Sie sind ebenfalls unzulässig, wenn sie:

- a. den Tod der spendenden Person beschleunigen;
- b. dazu führen können, dass die spendende Person in einen dauernden vegetativen Zustand gerät.

⁷ Liegt keine Erklärung zur Spende vor, so dürfen nach dem Tod der Spenderin oder des Spenders Massnahmen nach Absatz 1 durchgeführt werden, bis die Entscheidung der nächsten Angehörigen vorliegt. Der Bundesrat legt fest, wie lange solche Massnahmen höchstens durchgeführt werden dürfen.

⁸ Artikel 8 Absatz 6 gilt sinngemäss.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 14 Abs. 2 Bst. b und Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Versicherer, der ohne Lebendspende die Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Empfängerin oder des Empfängers zu tragen hätte, übernimmt:

- b. die Entschädigung für den Erwerbsausfall und anderen Aufwand, welcher der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme entsteht.

^{2^{bis}} Endet das Versicherungsverhältnis aus anderen Gründen als einem Wechsel des Versicherers, so bleibt der vor dem Ende des Versicherungsverhältnisses zuständige Versicherer kostentragungspflichtig.

Gliederungstitel vor Art. 15a

**3a. Abschnitt:
Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen
und Lebendspendern**

Art. 15a (neu) Kostenübernahme im Zusammenhang mit der Nachverfolgung
des Gesundheitszustands

¹ Die Versicherer nach Artikel 14 Absatz 2 übernehmen:

- a. die medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen oder Blut-Stammzellen entstehen;
- b. die Hälfte der administrativen Kosten für die Führung des Registers nach Artikel 15c Absatz 2.

² Sie entrichten eine einmalige Pauschale an den Lebendspende-Nachsorgefonds nach Artikel 15b.

³ Der Bund übernimmt die Hälfte der administrativen Kosten für die Führung des Registers, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden. Er leistet dafür der Lebendspende-Nachsorgestelle nach Artikel 15c jährliche Beiträge auf Basis der für das betreffende Jahr zu erwartenden Kosten.

⁴ Der Bundesrat legt fest:

- a. die Höhe der Pauschale;
- b. den Zeitpunkt, in dem die Pauschale und der Beitrag des Bundes fällig werden.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschale:

- a. die Kosten der medizinischen Untersuchungen;
- b. die Kosten der Laboruntersuchungen;
- c. den Aufwand für die Leistungen der Lebendspende-Nachsorgestelle;
- d. die Lebenserwartung der Spenderinnen und Spender;
- e. die Häufigkeit der medizinischen Kontrollen;
- f. die Anlageerträge und Verwaltungskosten des Lebendspende-Nachsorgefonds; und
- g. eine entstandene oder sich abzeichnende Über- oder Unterdeckung des Fonds.

Art. 15b (neu) Lebendspende-Nachsorgefonds

¹ Die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung führt einen Lebendspende-Nachsorgefonds, dessen Zweck die Verwaltung der Pauschale der Versicherer nach Artikel 15a Absatz 2 ist.

² Der Lebendspende-Nachsorgefonds wird durch die Pauschale der Versicherer nach Artikel 15a Absatz 2 geüfnet. Er kann zusätzlich durch Zuwendungen Dritter gespeisen werden. Die gemeinsame Einrichtung fordert die Pauschale ein und erhebt bei verspäteter Zahlung einen Verzugszins. Die Höhe des Verzugszinses bemisst sich nach den Reglementen der gemeinsamen Einrichtung.

³ Die gemeinsame Einrichtung entrichtet der Lebendspende-Nachsorgestelle nach Artikel 15c eine jährliche Ausschüttung auf Basis der für das betreffende Jahr zu erwartenden Kosten für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender.

⁴ Die Verwaltungskosten des Fonds sind Teil der Kosten für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender. Sie sind auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass zu beschränken.

Art. 15c (neu) Lebendspende-Nachsorgestelle

¹ Die Lebendspende-Nachsorgestelle stellt die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen oder Blut-Stammzellen sicher.

² Sie führt auf zweckmässige und kostengünstige Art ein Register.

³ Sie verwendet die finanziellen Mittel ausschliesslich zur Deckung der nachgewiesenen Kosten für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender. Sie legt dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich eine Abrechnung über die Kosten vor.

Art. 17 Abs. 2 und 3 Einleitungssatz

² Folgende Personen sind bei der Zuteilung gleich zu behandeln:

- a. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- b. Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und die nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie nach dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁵ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA):
 1. in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind, oder

³ SR 832.10

⁴ SR 0.142.112.681

⁵ SR 0.632.31

2. während ihres zeitlich begrenzten Aufenthalts in der Schweiz Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe haben;
- c. Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 25 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁶, die auf eigenes Gesuch hin in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt worden sind, sowie deren in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellte Familienangehörige.

³ Personen, die keiner der Personengruppen nach Absatz 2 angehören, die aber nach Artikel 21 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen wurden, wird ein verfügbares Organ zugeteilt, wenn:

Art. 21 Abs. 1

¹ In die Warteliste aufgenommen werden Personen nach Artikel 17 Absatz 2. Der Bundesrat legt fest, welche Personen, die die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 nicht erfüllen, ebenfalls in die Warteliste aufgenommen werden.

Art. 23 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Diese bedürfen der Genehmigung durch das BAG.

Art. 27 Abs. 2 Bst. b

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- b. ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist;

Art. 54 Abs. 2 Bst. a und abis (neu)

² Dies gilt insbesondere für:

- a. die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen oder Blut-Stammzellen nach Artikel 15c;
- abis. die Zuteilung von Organen nach Artikel 19;

Fussnote im Gliederungstitel vor Art. 69

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 und 3

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁷ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

² Wird die Tat gewerbsmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁶ SR 142.20

⁷ SR 311.0

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagesstrafen.

Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1^{bis} (neu) sowie Abs. 3 und 4

¹ Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass ein Vergehen nach Artikel 69 vorliegt:

^{1bis} Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Eine Übertretung und die Strafe für eine Übertretung verjähren in sieben Jahren.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 74 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Pflicht der Versicherer zur Entrichtung einer Pauschale nach Artikel 15a Absatz 2 gilt für alle Lebendspenden, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom ... erfolgt sind.

² Versicherer, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits Kosten für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Spenderinnen und Spendern übernommen haben, leisten den Fehlbetrag zur Pauschale nach Artikel 15a Absatz 2.

³ Institutionen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... die Nachverfolgung des Gesundheitszustands der Spenderinnen und Spender von Organen oder Blutstammzellen sichergestellt haben, überweisen die finanziellen Mittel, die sie von den Versicherern dafür erhalten haben, dem Lebendspende-Nachsorgefonds.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁸ über die Krankenversicherung

Art. 18 Abs. 2^{septies} (neu)

^{2septies} Sie führt den Lebendspende-Nachsorgefonds nach Artikel 15b des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004⁹.

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ über die Militärversicherung

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

⁸ SR 832.10

⁹ SR 810.21

¹⁰ SR 833.1

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

